

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Schletter GmbH, Alustr. 1, 83527 Kirchdorf, Deutschland, (nachfolgend „Schletter“) mit Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass Schletter in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Schletter ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Schletter in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von Schletter maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer gegenüber Schletter abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail nicht ausreichend).

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Bestellung von Schletter gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer Schletter zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2. Der Verkäufer ist gehalten, die Bestellung von Schletter unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen durch schriftliche Bestätigung anzunehmen.
- 2.3. Eine i.S. von Ziff. 2.2 verspätete Bestätigung berechtigt Schletter die Bestellung zu widerrufen.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1. Die von Schletter in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, Schletter unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Schletter – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 3.3. bleiben unberührt.
- 3.3. Ist der Verkäufer in Verzug, ist Schletter berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Schletter ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt Schletter die verspätete Leistung an, muss Schletter die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Die Vorschriften von § 341 Abs. 3 BGB finden keine Anwendung.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1. Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Schletter nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.
- 4.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von Schletter (Alustraße 1, 83527 Kirchdorf, Deutschland), zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 4.3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkenntnis (Datum und Nummer) von Schletter beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Schletter hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 4.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Schletter über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn Schletter sich im Annahmeverzug befindet.
- 4.5. Für den Eintritt des Annahmeverzuges von Schletter gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss Schletter seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Schletter (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbar Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Schletter in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn Schletter sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen von Schletter zurückzunehmen.
- 5.3. Vorbehaltlich einer abweichenden Individualabrede, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme), sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn Schletter die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer Schletter 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 5.4. Schletter schuldet keine Fälligkeitsszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs von Schletter gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.
- 5.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Schletter in gesetzlichem Umfang zu. Schletter ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Schletter noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zusehen.
- 5.6. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 6.1. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfen, Konstruktionen, Werkzeugen sowie anderen dem Verkäufer offenbarten Unterlagen und Informationen über Geschäfte, Projekte, Geschäftsgeheimnisse und Daten, die nach den Umständen der Offenbarung oder dem Inhalt nach vom Verkäufer vertraulich behandelt werden sollen, behält sich Schletter seine Eigentums-, Urheber-, sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Dem Kunden ist nur die Nutzung im Rahmen des Vertragszwecks gestattet. Auch nach Beendigung des Vertrags sind die offenbarten Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden, insbesondere keinesfalls zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen oder unlauter zu verwerten und nach Erledigung des Vertrags, soweit möglich, an Schletter zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die vom Verkäufer aufgrund geltenden Rechts oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen gelegt oder gespeichert werden müssen und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 6.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die Schletter dem Verkäufer zur Herstellung oder Weiterverarbeitung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 6.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigegebenen Gegenständen durch den Verkäufer wird für Schletter vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Schletter an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von Schletter beigegebenen Sachen zu den anderen Sachen.
- 6.4. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Übergang der Ware auf Schletter unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Verkäufer ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an Schletter gelieferten Ware und für diese gilt.

7. Schutzrechte Dritter

- 7.1. Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 7.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, Schletter verschuldensunabhängig von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der vorbenannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten gegen Schletter erhoben werden und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

8. Audit

- 8.1. Der Lieferant sichert Schletter das Recht zur Auditierung zu. Ein Audit wird als Prozess- und Produktaudit durchgeführt, rechtzeitig angekündigt und findet in Abstimmung mit dem Verkäufer statt.
- 8.2. Grundsätzlich findet eine turnusmäßige Prüfung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, der vorhandenen Dokumentation, sowie der Qualitätsprüfungen durch Schletter beim Verkäufer statt. Näheres bleibt einer zwischen Verkäufer und Schletter zu vereinbarenden Qualitätssicherungsvereinbarung vorbehalten.

9. Mangelhafte Lieferung

- 9.1. Für die Rechte von Schletter bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Schletter die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Schletter – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Schletter, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- 9.3. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Schletter beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle von Schletter unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von Schletter im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht bei Wareneingang. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet Schletter nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 9.4. Die Rügepflicht von Schletter für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) von Schletter als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Entdeckung beim Verkäufer eingeht.
- 9.5. Die Schadensersatzhaftung von Schletter bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Schletter jedoch nur, wenn Schletter erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 9.6. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Schletter durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Schletter gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Schletter den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlergeschlagen oder für Schletter unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 9.7. Im Übrigen ist Schletter bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Schletter nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10. Lieferantenregress

- 10.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von Schletter innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen Schletter neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Schletter ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die Schletter seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von Schletter wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 10.2. Bevor Schletter einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Schletter den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Schletter tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 10.3. Die Ansprüche von Schletter aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch Schletter oder einen der Abnehmer von Schletter, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

11. Produzentenhaftung

- 11.1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Schletter insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Schletter durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Schletter den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.3. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

12. Verjährung

- 12.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre und 3 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Für Ansprüche aus Rechtsmängeln gilt gleichfalls eine Verjährungsfrist von 2 Jahren und 3 Monaten, soweit nicht gesetzlich längere Verjährungsfristen vorgesehen sind.
- 12.3. Soweit Schletter wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Schletter und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 13.2. Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Schletter in 83527 Kirchdorf, Deutschland. Schletter ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.
- 13.3. Gem. § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes weist Schletter darauf hin, dass die Daten des Verkäufers gespeichert und zu geschäftlichen Zwecken genutzt werden.